

***Meine These: An der Kultur des Sterbens kann man sehen, wie das Miteinander in einer Gesellschaft gestaltet wird. Aussagen über das Sterben weisen immer auch auf die Art und Weise hin, wie wir leben und welchen Wert wir dem Leben in allen Facetten beimessen.***

Zum Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 26. Februar 2020 entschieden, dass der 2015 in Kraft getretene § 217 StGB, das Verbot der „Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“, verfassungswidrig und damit nichtig ist. Anlass waren Verfassungsbeschwerden von schwerkranken Personen, die ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden wollten. Das Urteil beschreibt Menschen mit Sterbewunsch, die sich „selbstbestimmt, ohne äußeren Zwang und wohlüberlegt zur Selbsttötung entschlossen haben“. Die Entscheidung des BVerfG leitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben ab. Die Entscheidung der/des Einzelnen, ihrem/seinem Leben entsprechend ihrem/seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, sei, so sagt der Gesetzgeber, im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasse auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen. Mit dem Urteil ebnet das BVerfG den Zugang zur Beihilfe zum Suizid – durch natürliche und juristische Personen und für jeden Menschen, der sich für einen assistierten Suizid entscheidet, unabhängig von dem Vorliegen sogenannter materieller Kriterien (z. B. dem Vorliegen einer unheilbaren Erkrankung). Der Gesetzgeber steht seitdem vor der Aufgabe, neue gesetzliche Regelungen für Menschen mit Sterbewunsch, die für die Durchführung des Suizids die Hilfe anderer in Anspruch nehmen wollen, zu schaffen. Und er muss ein gesetzliches Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitkonzept entwickeln. Ein besonderes Augenmerk ist auf die vom BVerfG ausdrücklich hervorgehobene Pflicht des Staates zur umfassenden Suizidprävention zu richten. Gemäß dem Urteil liegt der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ein Menschenbild zugrunde, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. Dieses Menschenbild habe Ausgangspunkt jedes regulatorischen Ansatzes zu sein. Das Grundgesetz selbst aber kennt den Begriff der Selbstbestimmung nicht, sondern benennt lediglich „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2 Abs. 1 GG). Diese

verfassungsrechtliche Wertung hinterfrage ich mit Worten des belgischen Ethikers Jean Pierre Wils „Aus der Würde des Menschen und dem daraus resultierenden Persönlichkeitsrecht wird hier ohne jegliche Differenzierung eine nicht hinterfragbare, autonome Entscheidung des einzelnen Individuums abgeleitet.“ Daraus folgt, dass jede Einschränkung der Entscheidungsfreiheit unmöglich gemacht wird. Als Theologin kritisiere ich die Etablierung eines Persönlichkeitsbegriffs, welcher darauf abzielt, dass sich der Mensch allein sich selbst gegenüber zu verantworten hat. Diese Entkoppelung von der Ver-Antwortung – im Sinne einer Vorfindlichkeit des Menschen, diese Loslösung von jeglicher Relationalität halte ich für sehr gefährlich. Ich meine, der Mensch wird sich seiner selbst bewusst in der Ansprache durch ein Gegenüber. Er ist bezogen auf sein Menschsein und auf andere Menschen und nicht ein Seiner-Selbst im luftleeren Raum. Vielmehr lebt er vom Du des Zuspruchs. Die Tübinger Theologin Elisabeth Gräß-Schmidt hat den Lehrstuhl für Systematische Theologie und Ethik inne und ist Direktorin des Instituts für Ethik an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen. Sie ist Mitglied im Wissenschaftsrat des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) und Mitglied in der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer (ZEKO) beurteilt die Begründung des BVerfG so:

*Das Urteil des 2. Senats des BVerfG hat damit zunächst Erstaunen, ja Verwunderung ausgelöst. Denn damit geht die Entscheidung des BVerfG weit über die Zulassung organisierter Sterbehilfe hinaus.*

*Mit dem Urteil wird geradezu eine revolutionäre Wendung markiert. Im Zentrum steht ein neues Verständnis von Selbstbestimmung, das auch den Suizid als deren Ausdruck begreift. Die Betonung der Selbstbestimmung stellt die Bestimmung des Menschen zwar ganz in die Tradition der Aufklärung, versteht dessen Freiheit und Würde jedoch sehr abstrakt und nicht als eingebunden in individuelle und soziale Dispositionen, die diese Selbstbestimmung prägen und gegebenenfalls auch begrenzen*

*Das Bundesverfassungsgericht sieht die autonome Selbstbestimmung eines Menschen als unmittelbaren Ausdruck seines Persönlichkeitsrechtes an, in dem sich die Würde des Menschen konkretisiert. Dabei wurde der Persönlichkeitsbegriff vom Gericht mit dem Autonomiebegriff verbunden und zugleich die Autonomie mit einem Recht auf selbstbestimmtes Sterben. (Sie merken: Hier liegt eine logische Argumentationskette vor, die dann dazu führt ): Dass Selbsttötung „als Akt autonomer Selbstbestimmung“ begriffen wird. Daher ist das Recht auf selbstbestimmtes Sterben grundsätzlich auch nicht von Alter, Leiden oder Krankheit abhängig. Der Kulminationspunkt des Urteils ist mithin, dass der assistierte*

*Suizid in jeder Lebensphase gefordert werden kann. Vom Staat ist der Suizidwunsch in jeder Lebensphase zu respektieren. Das Bundesverfassungsgericht räumt somit der Selbstbestimmung als Ausdruck des Persönlichkeitsrechts gegenüber der staatlichen Schutzpflicht des Lebens eine Vorrangstellung ein. MOMENT!:* Ist nicht der Schutz des Lebens die Basis der Selbstbestimmung, und müsste daher nicht, um dem Recht auf Selbstbestimmung auch nachkommen zu können, das Leben vorrangig geschützt werden? Die Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens ist doch unbedingt in Konkordanz mit dem Persönlichkeitsrecht zu bringen, Selbstbestimmung und Schutz des Lebens müssten sich in Balance befinden!

Zum anderen hinterfrage ich auch das Verständnis von Selbstbestimmung am Lebensende: Wird damit etwa selbstbestimmtes Sterben mit assistiertem Suizid gleichgesetzt? Jedenfalls kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, dass das aktive Aus dem Leben Scheiden durch Festlegung von Todesart und Zeitpunkt, als Ausdruck der wahren Selbstbestimmung des Menschen zelebriert wird. Jean Pierre Wils sagt „, das klingt wie eine Emanzipation“. Etwas spitz formuliere ich „Mein Tod gehört mir!“ Ja, dass das Leben immer tödlich endet, ist die größte Kränkung des Menschen. Dass ihm, dass mir aus der Hand genommen ist, wie ich aus dieser Welt gehe, ist für den selbstbewussten, autonomen Menschen eine Zumutung, die es zu überwinden gilt. Für besonders gefährlich halte ich die Verknüpfung der Autonomie und Selbstbestimmung des Menschen mit dem Gedanken der Menschenwürde. Hier besteht in besonderer Weise die Gefahr, dass beim einseitigen Beschreiben jener (im Sinne von selbstbestimmt als ohne fremde Hilfe leben) bereits von vornherein Menschen mit besonderem Hilfebedarf, also etwa mit geistigen, körperlichen und psychischen Handicaps, ausgeschlossen sind. Die Würde des Menschen aber ist keinesfalls und nie und nimmer abhängig von den Umständen, in und unter denen Menschen leben, sondern ein Unbedingtes, dem Menschen ohne sein Zutun transzendent Zugesprochenes. Die **Würde** eines Menschen ist nicht verhandelbar! Sie steht außer Frage und kann weder verloren, noch abgesprochen werden. Philosophisch ausgedrückt: Sie ist etwas Vorfindliches. Theologisch ausgedrückt: Sie ist von Gott seinem Ebenbild zugesprochen und wir haben keinen Zugriff darauf.

Noch einmal Elisabeth Schmidt-Gräßl: *Autonome Selbstbestimmung bedeutet im Sinne des Urteils, den „eigenen, selbst gesetzten Maßstäben“ zu folgen. In dieser Begriffsbestimmung scheint das Gericht dem Autonomieverständnis in der Linie Immanuel Kants zu folgen. Allerdings besteht ein gravierender Unterschied. Für Kant bedeutet Autonomie nicht individuelle freie Willkür eigener Entscheidungen. Autonomie kommt bei Kant vielmehr in der*

*Achtung vor dem Sittengesetz zum Ausdruck. Diese Achtung ist es, die die Würde des Menschen als Selbstzweck bestimmt, die sich selbst einbindet in die Menschheit als Gattung. Als Selbstbestimmung ist Würde dann orientiert an einem Gesamtzusammenhang, der dem Individuum vorhergeht und der dieses einbindet in ein ihn in seiner Autonomie selbst bestimmendes Sittengesetz der Vernunft. Allein in dessen Achtung und nicht in unabhängiger, freier Willkür vollzieht sich ethische Selbstbestimmung. Das wird mit der Unveräußerlichkeit der Menschenwürde zum Ausdruck gebracht. Autonomie bringt sich nach Kant daher in der Verbindlichkeit und Verpflichtung des Menschen zum Ausdruck, sich der Menschheit im Menschen verbunden zu zeigen und sie zur Darstellung zu bringen. Darin entspricht das Selbstbestimmungsverständnis Kants dem christlichen als relational eingebundenes, wie es in der Bestimmung der Gottebenbildlichkeit als personales Gegenüber zum Ausdruck kommt. Sittlichkeit zeigt sich dementsprechend nie an einem Menschen allein, sondern immer im Zusammenhang seiner natürlichen und sozialen Umwelt.*

Will man also mit Kant argumentieren, muss man es schon richtig tun: *Durch die Verzahnung der Selbstbestimmung mit der so interpretierten Menschenwürde wird der Selbstbestimmung damit selbst eine Grenze zugemutet. Diese Grenze anzuerkennen, gehört zur Aufgabe der Selbstbestimmung. Das aber heißt auch, diese Grenze als Grenze zu erhalten ist erstes Menschenrecht und zugleich Pflicht. Ein postuliertes Recht auf den eigenen Tod weicht dieser Grenzbestimmung aus, indem es mit der Selbstaufgabe diese Grenze der Selbstbestimmung übersteigt bzw. übergeht.*

*(Demnach gilt: Autonomie ist zwar selbst unbeding, aber dies ist sie für die menschliche Selbstbestimmung nur unter Voraussetzung der Anerkennung ihrer diese übergreifenden Selbstzwecklichkeit der Würde, die auf die Grenzen eines Verfügbarkeitsanspruchs zielt. Denn die Menschenwürde verweist nicht nur auf die Unverletzlichkeit der Würde eines jeden Menschen, sondern auch auf deren Unveräußerlichkeit, für die jedoch gerade die Art und Weise der Selbstbestimmung empirischer Vollzugsgarant bleibt. Für diese Art und Weise einer dem Menschen in seiner Würde entsprechenden Selbstbestimmung dürfen unterschiedliche empirische Bedingungen, denen Menschen in ihrem Personsein unterliegen, nicht übersehen werden. So sind etwa Behinderungen verschiedener Art in den – in welcher Weise auch immer nur möglichen – Umgang mit dem eigenen Selbst als Ausdruck der Autonomie einzubinden)*

Ich beobachte, dass die Gesetzesänderung von 2020 landläufig und verkürzt häufig mit „Sterben in Würde“ oder „Sterben mit Würde“ bezeichnet wird. Dies suggeriert, dass die

Entscheidung für den assistierten Suizid die geradezu prädestinierte Form eines würdevollen Sterbens sei! Ist also Angewiesensein auf Hilfe und Begleitung Ausdruck von Fremdbestimmung?

Grundsätzlich ist es für den größten Teil der Gesellschaft heute keine Frage mehr, dass die freiverantwortete Entscheidung eines Menschen, sich das Leben zu nehmen, da sie oder er für sich keine andere Möglichkeit sieht, als individuelle Entscheidung zu respektieren ist. Gleichzeitig muss aber das gesellschaftlich-kulturelle „Gefühl“ dafür erhalten und weiter ausgebaut werden, dass der Suizid nicht ein Normalfall, sondern immer ein besonderer, höchst individueller Grenzfall darstellt. So konfrontiert jeder Suizid uns, die menschliche Gemeinschaft, in der wir leben, mit der Frage, ob wir alles getan haben, um Menschen mit suizidalen Wünschen in geeigneter Weise zu begleiten. Ob wir als Gesellschaft Wege eröffnen konnten, zu einer anderen Entscheidung kommen zu können.

Und ein Zweites: Schon die Möglichkeit, einen Suizid nicht durch eigene Hand, sondern unter Assistenz und mit Hilfe von Medikamenten durchführen zu können, senkt die Hemmschwelle zur Selbsttötung.

Ich möchte an dieser Stelle einen Blick auf den biblischen Befund und die dezidiert lutherische Betrachtung von zwei Kernaussagen der Heiligen Schrift werfen. Die Bibel sagt wenig zum Suizid

#### *Zum Töten allgemein:*

Das fünfte Gebot (Ex 20, 13 und Dtn 5, 17) – das sog. Tötungsverbot - steht im Alten Testament zweimal im Kontext der Offenbarung Gottes an das Volk Israel. Wörtlich übersetzt würde das Gebot lauten: "Du sollst nicht *morden!*" Das hier verwendete hebräische Verb *rasah* ist sinngemäß nicht eindeutig ins Deutsche übersetzbar, doch aus anderen Stellen im Alten Testament (z.B. Dtn 19,11; 22,26) kann man annehmen, es geht um Mord, denn wehrlose Opfer und heimtückische Absichten werden benannt.

Ursprünglich bezieht sich das Gebot wahrscheinlich auf das Tötungsverbot von Stammes- und Familienmitgliedern und wurde formuliert, um das gegenseitige Töten zwischen Angehörigen verschiedener Sippen im Rahmen der „Blutrache“ einzuschränken. Das apodiktisch formulierte Verbot „Du sollst nicht töten“ stellt eine Weiterentwicklung dar, es ist umfassend, der Satz enthält kein Objekt.

Er wird biblisch kaum thematisiert. Die wenigen Zeugnisse bleiben beschreibend: Saul etwa und sein Waffenträger etwa stürzen sich in ihre Schwerter, wie an allen anderen Stellen, um ehrenvoll den Angreifern zu entgehen (1. Samuel 31, 1-6). An weiteren acht Stellen (Ri 9: Abimelech; Ri 16: Simson; 2 Sam 17: Ahitofel; 1 Kön 16: Simri; 1 Makk 6: Eleasar; 2 Makk: Ptolomäus Makron; 2 Makk 14: Rasi sowie die suizidalen Gedanken von Jona in dessen Erzählung Jon 1 und 4).

Im NT: Großes Thema ist das Leiden und Sterben Jesu. Und mit der Formierung der Jüngerschar und später der Entstehung der ersten christlichen Gemeinden kam die Frage nach Sterben und Tod gerade auch im Zusammenhang mit der Parusieverzögerung auf.

„Der“ Suizid im NT ist der Tod von Judas Iskariot, einer der Jünger Jesu. Mt 27,5 erzählt, dass sich dieser nach der Überlieferung Jesus an die Römer, seiner Reue und dem missglückten Versuch der Buße durch Abgabe der 30 Silberlinge an die Hohepriester und Ältesten im Tempel (die das Geld ablehnten), „ging er davon und erhängte sich.“ In Acta 1 wird beschrieben, wie Judas von den 30 Silberlingen einen Acker kaufte und danach „vornüber stürzte und auseinanderbrach und die Eingeweide quollen hervor.“ (Acta 1,18)

Mir ist keine Bibelstelle bekannt, an der ein Suizid kommentiert wird.

Wie hat sich die christliche Ablehnung des Suizids dann begründet? Zum einen ergab sie sich aus der theologischen Hochschätzung des Lebens. Bei aller Hoffnung auf das vollkommene Leben in der Ewigkeit ist theologisch immer klargestellt worden: Auch das irdische ist das von Gott geschaffene und geliebte Leben, das auf dem Weg zur Ewigkeit seine Bedeutung behält. Zum anderen hat sich die christliche Haltung in Abgrenzung zur antiken Umwelt entwickelt. Denn damals war die Vorstellung des möglichst leichten, würdevollen oder schnellen Sterbens durchaus üblich und hat insbesondere bei den Eliten zu einem aus heutiger Sicht liberalen Umgang mit dem Suizid geführt. Dagegen lehnte das Christentum eine solche Eigenmächtigkeit des Menschen ab, weil allein Gott über das Leben verfüge. Paulus’

Theologie hat das unterstützt:

*"Darum bin ich guten Mutes in Schwachheit, in Misshandlungen, in Nöten, in Verfolgungen und Ängsten um Christi willen; denn wenn ich schwach bin, so bin ich stark."* (2. Korinther 12, 10) Spätestens seit Augustinus und ganz pointiert dann mit Thomas von Aquin richtete sich der Blick von Theologie und Kirche beim Suizid vor allem auf die als Sünde verstandene Tat: Es handle sich – außer natürlich beim Märtyrertod, um eine unstatthafte Flucht vor der

eigentlich erwarteten Bewährung in Anfechtungen. Lange wurden Menschen nach einem Suizid darum "Selbstmörder" genannt und nicht kirchlich bestattet, sondern öffentlich verbrannt. Noch bis ins 20. Jahrhundert hinein wurden sie nicht auf dem Friedhof, sondern nur in "ungeweihter Erde" beerdigt.

Dem entsprach, dass Suizid auch im weltlichen Recht bis ins 19. Jahrhundert strafbar war. Neben ihrer Trauer und Scham angesichts der öffentlich sichtbaren Schmach mussten sich die Angehörigen dann auch noch Sorgen um das Seelenheil ihrer Verstorbenen machen, denn "Selbstmörder", die sich vermeintlich an Gottes Geschenk des Lebens versündigt hatten, würden nicht in den Himmel kommen, sondern müssten mit ewigen Strafen und Verdammnis rechnen.

Beim selbstkritischen Blick auf die Zeugnisse unseres jüdisch-christlichen Traditionsstroms entdeckte ich aber auch ganz Anderes: da ist der gegen Gott in spiritueller Wut oder Enttäuschung geäußerte Todeswunsch die äußerste Grenze der **Klage** (Hiob, Elias) und hat damit einen Adressaten. Damit ist er Teil gelebten Glaubens. So kann der Todeswunsch ins Gespräch und damit in Relation zum Gegenüber gehen! Dies entspricht auch dem Würdebegriff, den ich vertrete. Auch die Würde verdankt sich dem Zuspruch, ist ein Sich-Ereignen durch das Ansprechen des Menschen durch Gott: Du, geschaffener Mensch, hast dein Leben von mir. Ich habe dich mir zum Ebenbild geschaffen und nichts und niemand kann dir die Würde absprechen, die ich dir zugesprochen habe. Du findest dich in Würde vor.

Wir schauen mal in Luthers Kleinen und Großen Katechismus dazu. Was ich dabei hervorhebe, ist meine Interpretation und meine gedanklichen Ableitungen. Es gibt keine Anhaltspunkte dazu, dass sich Luther hier zum Suizid äußern wollte.

**Für mich aber sind die Aussagen Ankertexte für eine schöpfungstheologische Argumentation.**

- Ausführungen dazu

Liebe Teilnehmende unserer heutigen Veranstaltung: Es liegt auf der Hand, dass bei jedem Wunsch nach Selbsttötung die Frage im Raum steht, wie es um die Begleitung im Leben und im Sterben in einem weiteren Sinn in unserer Gesellschaft steht: um die medizinische und palliativ-medizinische Versorgung, um die finanzielle Ausstattung der Pflege, das gesellschaftliche Klima für Pflegenden und Gepflegte.

Sterben ist – wie das ganze Leben – ein sozialer Vorgang. Auch wer leidet, sich alleingelassen fühlt oder alleingelassen ist, erlebt das in einem gesellschaftlichen Zusammenhang. Wie es

um die "Sterbekunst" einer Gesellschaft bestellt ist, beschreibt wesentlich den Charakter dieser Gesellschaft.

Zur Verfestigung des Suizidwunsches trägt unter anderem das gesellschaftliche Klima bei. Dieses prägt die Einschätzung des eigenen Lebens ziemlich entscheidend mit und der Grat kann sehr schmal sein, zwischen einer eigenen Entscheidung und einer Entscheidung, die zwar von einem Einzelnen getroffen wird, die aber vorrangig eine Reaktion auf gesellschaftliche Einflüsse darstellt. „Ich will niemanden zur Last fallen!“, „Ich bin zu nichts mehr zu gebrauchen.“ „Mein Dasein hat keinen Sinn“ bis hin zum empfundenen oder ausgesprochenen subtilen Druck, dass das Haus der Eltern von den Kindern für deren Pflege geopfert werden muss etc. Solche erlebten und erlittenen Nöte werden aus Scham und wegen fehlender Ansprechpartner kaum öffentlich ausgesprochen, spielen aber latent eine Rolle.

Aufeinander angewiesen sein, Verletzbarkeit und Zerbrechlichkeit sind wesentliche Grundbedingungen und unabänderliche Eigenschaften unseres menschlichen Daseins. Insbesondere am Anfang und am Ende unseres Lebens sind wir auf die Fürsorge anderer angewiesen. Die Wahrnehmung der grundsätzlichen Begrenztheit und Verwundbarkeit des eigenen Lebens ist eine Aufgabe, die auf allen gesellschaftlichen Ebenen vermittelt und gelebt werden will. Die bewusste Annahme der eigenen Sterblichkeit und der Fragilität des menschlichen Daseins kann die Aussicht auf das Krank- und Altwerden sowohl bei sich selbst als auch bei anderen weniger bedrohlich erscheinen lassen.

Aus der Forschung im Umfeld des Hospizwesens und der Palliativmedizin wissen wir, dass der geäußerte Wunsch „Ich will nicht mehr leben“ häufig eigentlich meint: „ich will SO nicht mehr leben“. Und spätestens an dieser Stelle muss unsere Gesellschaft politische Konsequenzen ganz anderer Natur fordern! Z.B. die Suizidprävention. Ich setzte mich deshalb für die Hospizbewegung ein. Sie hat sich seit den 1960er Jahren als eine Bürgerbewegung entwickelt, die die Integration des Sterbens, den Umgang mit dem Tod ins Leben, in den alltäglichen Umgang mit diesem bringt. Dabei steht der individuelle Blick auf den Menschen und dessen Lebensgestaltung ebenso im Mittelpunkt hospizlicher Fürsorge, wie der auf die Zugehörigen. Der Mensch wird in seinem Umfeld mit dem wahrgenommen, was er jetzt für sich braucht und wie sein Leben im Zusammenspiel mit den zu ihm Gehörenden benötigt. Dies gilt auch für geäußerte Suizidwünsche, deren Ambivalenz und Kontextualität. (Einer unserer Palliativmediziner spricht davon, dass jeder Patient ein Recht auf eine solche Ambivalenz hat.): Gerade schwer und schwerst erkrankte Personen geraten in existentielle Krisen, die sich so komplex darstellen, dass für deren Interpretation eine Begleitung



unumgänglich ist. Dabei werden die Wünsche nach dem greifbar-nahen Lebensende nicht ignoriert oder negiert, sondern gedeutet und gemeinsam mit Mitarbeitern aus den multiprofessionellen Teams Wege vorgeschlagen, die die Lebensqualität der letzten Lebensphase heben, damit der Wunsch nach vorzeitigem Beenden des Lebens nicht mehr im Vordergrund steht.

...

Ich schlage den Bogen zurück zur Definition im Urteil zu § 217: Hospizliche Haltung, hospizliches Tun illustriert selbst Autonomie und Selbstbestimmung als *relationale* Bestimmungen. In diesem Bewusstsein, Sterbende zu begleiten, versteht sich die Haltung „Ich bleibe bei dir.“ Das Ziel ist jenes, dass die Mutter des Hospizwesens, Cicely Saunders, so ausdrückte „Wir werden nicht nur alles tun, damit du in Würde sterben kannst, sondern dass du **leben** kannst, **bis** du stirbst.“